

SATZUNG
über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder
in Wipperfürth vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV.NRW S. 759, ber. 2019, S. 23) und des § 89 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 22.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 Satz 12 BauO NRW bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, zu schaffen sind.

(2) Die Satzung kann auch Anwendung finden, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 d. S.) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

(3) Von der Verpflichtung zur Bereitstellung der Spielfläche bei der Errichtung eines Gebäudes mit mehr als drei Wohnungen wird abgesehen, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist. Nach der Art oder Lage nicht erforderlich ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wohnung nachweislich nicht für eine ständige Anwesenheit von Kindern geeignet ist (z.B. Altenwohnungen).

§ 2
Größe

(1) Die Größe der Kinderspielflächen richtet sich nach der Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Wohnungen, bei denen nach der Zweckbestimmung mit der ständigen Anwesenheit von Kindern nicht zu rechnen ist, werden bei der Größenbestimmung nicht mitgerechnet.

(2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche muss 5 qm je Wohnung, mindestens jedoch 30 qm betragen. Bei der Berechnung der Mindestgröße sind Wege und Pflanzungen nicht mit einzubeziehen. Bei Wohnungen, die von kinderreichen Familien genutzt werden, kann es im Einzelfall erforderlich sein, zusätzlich zu den geforderten 5 qm je Wohnung 3 qm nutzbare Spielfläche hinzuzurechnen.

§ 3
Lage

(1) Die Spielflächen sind so anzulegen, dass sie von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke aus einsehbar sind und nach Möglichkeit teils besonnt und beschattet

und windgeschützt sind. Sie sollen nicht weiter als 100 m entfernt sein. Es soll Augen- und Rufkontakt zwischen Wohn- und Spielfläche bestehen. Die Spielflächen müssen für Kinder gefahrlos erreichbar sein.

(2) Jede Spielfläche ist von Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Parkplätze und ihre Zufahrten sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Dies soll durch eine wirksame Einfriedung von mindestens 1 m Höhe (z. B. dichte Hecken, Zäune) geschehen. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein. Zur Einhaltung dieser Regelungen kann das Aufstellen von Hinweisschildern gefordert werden.

§ 4 Beschaffenheit

(1) Die Oberflächen der Spielflächen sind so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen genutzt werden können.

(2) Mindestens ein Fünftel der Spielfläche ist als Sandspielfläche mit Spielsand herzurichten. Für eine Umrandung muss ein die Verletzungsgefahr reduzierendes Material verwendet werden. Die Abdeckung darf nicht aus Stein, Beton oder ähnlichem Material bestehen. Auf der Spielfläche soll für je angefangene 40 qm geeignetes Spielgerät aufgestellt werden.

(3) Von der Pflicht zum Ausbau der Spielfläche als Spielplatz kann solange abgesehen werden, wie nachweislich in den betroffenen Wohnungen kein Bedarf zur Errichtung eines Spielplatzes besteht.

(4) Die Spielflächen sollen mit ausreichenden ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene ausgestattet werden. Im Bereich der Sitzgelegenheit sind Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufzustellen.

(5) Spielflächen von mehr als 150 qm sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise durch Bepflanzungen etc. räumlich gegliedert werden und entsprechende Geräte für verschiedene Altersgruppen enthalten. Diese Einrichtungen und Einfriedungen dürfen weder die nutzbare Mindestgröße der Spielfläche (§ 2 d. S.) einschränken, noch Gefahren für Kinder in sich bergen.

(6) Der Spielplatz muss barrierefrei erreichbar sein. Er soll so angelegt sein, dass jedes Kind ihn nutzen kann, unabhängig einer Behinderung.

(7) Sobald der Spielplatz aufgrund seiner erforderlichen Größe drei Spielgeräte bereithält, muss eines davon behindertengerecht sein.

(8) Die Spielgeräte müssen den Sicherheitsanforderungen DIN EN 1176 und 1177 entsprechen.

§ 5 Lageplan

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 6.12.1995 (GV. NW. 1995 S. 1241), zuletzt geändert am 10.12. 2018 (GV. NRW. S. 670) sind bei Bauanträgen die Lage und Größe der Spielflächen nach § 1 dieser Satzung im Lageplan darzustellen.

§ 6 Erhaltung

(1) Die Spielflächen, ihre Zugänge, Einrichtungen und Einfriedungen sind dauernd in benutzbarem Zustand zu halten. Der Spielsand ist insbesondere regelmäßig zu säubern, zu ergänzen und bei Bedarf -mindestens jedoch einmal jährlich, spätestens bis zum 30.04.- zu erneuern.

(2) Soweit Spielelemente gemäß § 4 dieser Satzung vorhanden sind, sind diese in regelmäßigem Abstand, mindestens jedoch einmal monatlich, auf Verkehrs- und Stand-sicherheit zu prüfen.

(3) Diese Pflicht obliegt dem Eigentümer des Grundstücks. Sie kann auf Dritte übertragen werden.

(4) Durch Beschilderung ist darauf hinzuweisen, dass Tiere den Spielflächen fernzuhalten sind.

(5) Vorhandene Flächen dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde beseitigt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Spielfläche nicht oder von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
- b) nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt, herrichtet oder zur Nutzung bereitstellt,
- c) den Zugang oder die Einrichtung der Spielfläche entgegen § 6 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
- d) ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 BauO NRW.

§ 8 Schlussabnahme

Die nach dieser Satzung erforderlichen Spielflächen müssen bis zur Schlussabnahme des Wohngebäudes ordnungsgemäß angelegt sein.

§ 9
Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in Wipperfürth vom 17.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgesehene Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielflächen für Kleinkinder der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den _____ Siegel

Michael von Rekowski
- Bürgermeister -

Die vorstehende Satzung wurde am __.__.2020 in der Kölnischen Rundschau -Bezirksausgabe Bergische Landeszeitung- öffentlich bekanntgemacht.